

sachen und Matrimonial-Processen zweckmäßig seyn dürften, verordnet:

Es sollen die Paternitäts-Processse gleich andern Untersuchungs-Processen behandelt, und daher in solchen vor dem Ebl. Ehegerichte keine Advocaten zugelassen werden.

Was hingegen Ehescheidungs-Processse anbelangt, so wollen es UH-Herrn und Obern diesfalls einstrellen bey der bisherigen Uebung bewenden lassen.

Von diesem Beschlusse wird dem Ebl. Obergericht und dem Ebl. Ehegerichte, so wie der Justiz-Commission, Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Merz 1817, betreffend den Anschlag und die Befolgung des Kornzedels auf der Landschaft.

Aus einem Bericht der Ebl. Commission des Innern vom 26. Hornung ergibt sich, daß dieselbe an sämtliche Oberämter die Weisung erlassen hat, daß alle Müller verpflichtet seyn sollen, den am Freytag Abend erscheinenden Kornzedel auf

ihre Kosten anzuschaffen, immer durch gleiche Gelegenheit regelmäßig von Zürich kommen zu lassen, um denselben gleich nach seiner Ankunft an der Mühle anzuschlagen, und sogleich auch nach dem neuen Schlage zu verkaufen; womit der Auftrag an die Oberämter verbunden worden, darauf zu wachen, daß die Kornzedel regelmäßig spedirt, wo möglich immer zur nämlichen, für jede einzelne Gemeinde, nach den Localitäten einmal angenommenen, Stunde angeschlagen, und sogleich auch die neuen Taxen beobachtet werden.

Diese sorgfältige Verfügung ist von dem Kleinen Rathe gutgeheißen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. Merz 1817, betreffend die Bewilligung jährlicher Obrigkeitlicher Ehrengaben bey dem Zielschießen, für die Dienstpflichtigen aller Waffen.

Auf das von der Ebl. Militär-Commission auftragsmäßig hinterbrachte Gutachten, betreffend die Frage, ob unter den dermaligen vaterländischen Militär-Verhältnissen, zu Beförderung der Lieb-